

## BFSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 13

- **Unzulässige Regelung in Mietwagenbedingungen zur Haftungsreduzierung wird durch § 81 Abs. 2 VVG ersetzt, pauschaler Ausschluss der Haftungsreduzierung bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz nicht möglich**

OLG Hamm, Urteil vom 21.12.2021, AZ: 7 U 31/21

Der Fahrer eines Miettransporters hatte die Durchfahrhöhe nicht beachtet und fuhr gegen eine Überdachung. Die Fahrzeugvermieterin verlangte entsprechend ihrer Mietbedingungen den kompletten Schaden ersetzt und nicht nur die Selbstbeteiligung. Das OLG Hamm bejahte zwar eine grobe Fahrlässigkeit, nahm aber nach § 81 Abs. 2 VVG eine Kürzung nach der Schwere des Verschuldens vor. Das OLG Hamm bestätigte damit die Rechtsprechung des BGH, dass Mietbedingungen, die vorsehen, dass eine Haftungsreduzierung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht eingreifen soll, unwirksam sind, und entschied zudem, dass von der Schadenssumme zunächst die Selbstbeteiligung in Abzug zu bringen und erst anschließend die Quotelung vorzunehmen ist. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Ersetzbarkeit von Abschlepp- und Standkosten nach einem Kfz-Haftpflichtschaden**

AG Dillenburg – Zweigstelle Herborn, Urteil vom 04.01.2022, AZ: 50 C 197/21

Gestritten wurde vor dem AG Dillenburg um Abschleppkosten und Standgebühren. Auch hier gilt, das Prognoserisiko liegt beim Schädiger, da der Geschädigte in den seltensten Fällen die Dauer der Abschleppmaßnahmen und die Höhe der Standgebühren beeinflussen kann. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Bagatellschadengrenze bei 700,00 €**

AG Leipzig, Urteil vom 10.03.2022, AZ: 110 C 4338/21

Die Sachverständigenkosten wurden von der Versicherung nicht erstattet. Es habe ein Bagatellschaden vorgelegen. Das AG Leipzig zog die Grenze zum Bagatellschaden bei 700,00 € und sprach dem Sachverständigen das volle Honorar bis auf einen Abzug für eine Ausfertigungspauschale vollständig zu. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Erstattbarkeit unfallbedingter Desinfektionskosten bestätigt**

AG Wernigerode, Urteil vom 28.12.2021, AZ: 10 C 462/21 (III)

Erneut eine Entscheidung pro Desinfektionskosten in der Werkstattrechnung. Allerdings geht das AG Wernigerode fälschlich davon aus, dass eine nicht bezahlte Reparaturrechnung keine Indizwirkung entfalte. Dies gilt für Sachverständigenkosten und ist mit einer Werkstattrechnung nicht vergleichbar, weil die Rechnungstellung aufgrund der Vorgabe eines zunächst erstellten Gutachtens erfolgt ist. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Unzulässige Regelung in Mietwagenbedingungen zur Haftungsreduzierung wird durch § 81 Abs. 2 VVG ersetzt, pauschaler Ausschluss der Haftungsreduzierung bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz nicht möglich**  
OLG Hamm, Urteil vom 21.12.2021, AZ: 7 U 31/21

## Hintergrund

In dem Fall, in dem das OLG Hamm als Berufungsinstanz entschied, machte die Klägerin (gewerbliche Kfz-Vermieterin) gegen den Beklagten zu 2 (Geschäftsführer der Mieterin und Fahrer des gemieteten Transporters) einen Schadenersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB geltend.

Letzterer hatte von der Klägerin einen Transporter angemietet und diesen dadurch beschädigt, dass er bei einer für den Transporter notwendigen Durchfahrtshöhe von 3,20 m unter eine Überdachung mit einer Durchfahrtshöhe von nur 2,50 m fuhr. Hierdurch entstand an dem Fahrzeug ein erheblicher Schaden.

In den Mietbedingungen der Klägerin hieß es zur Haftungsreduzierung:

### **„9. Haftungsreduzierung**

*Der Mieter kann – vorbehaltlich Ziff. 10 – seine Haftung für Fahrzeugschäden oder Fahrzeugverlust nach Ziff. 8 gegen Zahlung einer Zusatzgebühr auf eine bestimmte Selbstbeteiligung [scil. hier auf 1.100,00 EUR] reduzieren. [...]*

### **10. Geltung / Wegfall der Haftungsreduzierung**

*Die Haftungsreduzierung nach Ziff. 9 gilt nicht für vom Mieter / Fahrer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. [...]*

Die Klägerin berief sich nach dem Unfall auf Ziffer 10 und forderte von der Beklagtenseite vollständigen Schadenersatz, nachdem die Haftungsreduzierung nach Ziffer 9 gemäß Ziffer 10 nicht greife.

Gegen das erstinstanzliche Urteil ging die Beklagtenseite in Berufung und gewann zum Teil.

## **Aussage**

Das OLG Hamm sah auf Klägerseite teilweise einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB als gegeben an. Beklagtenseits seien die Beschädigungen am Transporter grob fahrlässig herbeigeführt worden. Gemäß § 306 Abs. 2 BGB trete an die Stelle der vertraglichen Regelung zum Wegfall der Haftungsreduzierung allerdings die gesetzliche Regelung des § 81 VVG. Hierzu stellte das OLG Hamm fest:

*„So wie der Versicherer gemäß § 81 Abs. 2 VVG berechtigt ist, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn dieser den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführt, richtet sich damit auch das Maß der Haftung des Mieters und des berechtigten Fahrers eines von einem gewerblichen Vermieter angemieteten Kraftfahrzeugs im Falle grob fahrlässiger Schadensverursachung nach der Schwere des Fahrlässigkeitsvorwurfs (BGH Urt. v. 15.7.2014 – VI ZR 452/13, r+s 2014, 491 Rn. 11).*

*Dies gilt auch weiterhin, obwohl eine große Vielzahl von Vollkaskoversicherungsverträgen den Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit im Sinne des § 81 Abs. 2 VVG vorsehen, um im Hinblick auf § 103 VVG einen Gleichlauf zwischen Haftpflicht- und Kaskoversicherung herzustellen. Denn die Lückenschließung erfolgt nach § 306 Abs. 2 VVG, soweit – wie hier – vorhandenen, allein anhand der gesetzlichen Vorschriften, die einen angemessenen*

*Interessenausgleich vorsehen (vgl. nur BGH Urt. v. 15.7.2014 – VI ZR 452/13, r+s 2014, 491 Rn. 13 f.).“*

Zum Grad des Verschuldens auf Beklagtenseite stellte das OLG Hamm fest, dass für die Annahme grober Fahrlässigkeit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in einem ungewöhnlich hohen Maß verletzt sein müsse und es müsse dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Weiter notwendig sei allerdings auch eine auch subjektiv „schlechthin unentschuldbare“ Pflichtverletzung. Diese müsse das in § 276 Abs. 2 BGB bestimmte Maß erheblich überschreiten. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit sei eine Frage des Einzelfalls.

Nach sorgfältiger Prüfung kam das OLG Hamm zu dem Ergebnis, dass das Fahrverhalten auf Beklagtenseite sowohl objektiv als auch subjektiv als grob sorgfaltswidrig anzusehen war. Auf Beklagtenseite lag keinesfalls nur ein Augenblicksversagen vor.

Umgekehrt war der Beklagtenseite allerdings auch kein Vorsatz anzulasten.

Der Beklagte zu 2 verursachte mithin grob fahrlässig am Mietwagen einen Schaden in Höhe von 7.982,06 €.

Dem grundsätzlichen Erstattungsanspruch auf Klägerseite könne der Beklagte zu 2 allerdings den gegenläufigen Anspruch auf Haftungsfreistellung aus Ziffer 9 des Mietvertrages zu 50 % entgegensetzen. Die festgestellte grobe Fahrlässigkeit führe nicht zu einem vollständigen Entfallen der vertraglich vorgesehenen Haftungsfreistellung. Dies entspreche nicht dem Leitbild des § 81 Abs. 2 VVG. Danach habe die Kürzung im Einzelfall nach der Schwere des Verschuldens zu erfolgen.

Nach Gesamtwürdigung kam das OLG Hamm zu dem Ergebnis einer Haftungsquote von 50 %. Der Beklagte zu 2 hatte gegen die Klägerin einen Anspruch auf Haftungsfreistellung in Höhe dieses Prozentsatzes.

Von dem entstandenen Schaden zog das OLG Hamm zunächst den ohnehin von der Beklagtenseite zu tragenden Selbstbehalt in Höhe von 1.100,00 € ab und quotelte den verbleibenden Betrag dann entsprechend.

Versicherungsrechtlich entspreche es insoweit der herrschenden Literaturmeinung, dass von der zu entschädigenden Summe zunächst die Selbstbeteiligung in Abzug zu bringen und erst anschließend die Quotelung vorzunehmen sei. Zum selben Ergebnis komme hier auch die ganz herrschende Rechtsprechung. Abweichenden Entscheidungen erteilte das OLG Hamm eine Absage.

Den zu ersetzenden Schaden errechnete sodann das OLG Hamm wie folgt:

Fahrzeugschaden	7.982,06 €
abzgl. ohnehin zu leistender Selbstbeteiligung	- 1.100,00 €
verbleibt	6.882,06 €
Hiervon zusätzlich zu erstatten	3.441,03 €

Der Beklagte zu 2 blieb mithin zur Zahlung von 3.441,03 € zuzüglich der ohnehin fälligen Selbstbeteiligung in Höhe von 1.100,00 €, mithin zur Zahlung von insgesamt 4.541,03 € verpflichtet.

## Praxis

Gewerbliche Autovermieter sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Vermietbedingungen eventuell unwirksame Klauseln enthalten. An deren Stelle tritt dann die gesetzliche Regelung. Bezüglich der Haftungsreduzierung ist dies § 81 Abs. 2 VVG.

Im konkreten Fall monierte das OLG Hamm bezüglich der Klausel in den Mietbedingungen, dass die Haftungsreduzierung bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit vollständig entfiel. Dies widerspricht allerdings der gesetzlichen Regelung. In § 81 Abs. 2 VVG heißt es:

*„Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.“*

Handelt mithin der Mieter grob fahrlässig, so kommt allenfalls eine Anspruchskürzung in Betracht, nicht allerdings ein vollständiges Entfallen der Haftungsreduzierung.

Auch die Ausführungen zur Berechnung des sodann noch zu ersetzenden Schadens sind praxisrelevant. Die ohnehin auf Mieterseite zu tragende Selbstbeteiligung ist vor der Quotelung des Schadenersatzes abzuziehen. Dies entspricht der ganz überwiegenden Rechtsprechung.

- **Ersetzbarkeit von Abschlepp- und Standkosten nach einem Kfz-Haftpflichtschaden**  
AG Dillenburg – Zweigstelle Herborn, Urteil vom 04.01.2022, AZ: 50 C 197/21

## Hintergrund

Der Kläger erlitt einen Kfz-Haftpflichtschaden für dessen Folgen die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners haftete. Dies stand fest. Aufgrund des Unfalls musste das gegnerische Fahrzeug abgeschleppt werden. Hierfür wurden dem Kläger von Seiten des Abschleppunternehmens Abschleppkosten sowie Standgebühren in Höhe von insgesamt 499,80 € brutto berechnet.

Die Beklagte zahlte vorgerichtlich hierauf lediglich 340,94 €. Bezüglich der verbliebenen Differenz klagte der Geschädigte und obsiegte vor dem AG Dillenburg vollumfänglich. Die restlichen Abschlepp- und Standkosten in Höhe von 158,86 € wurden vollumfänglich zugesprochen.

## Aussage

Das AG Dillenburg setzte sich mit den Einwendungen auf Beklagtenseite dezidiert auseinander. Zu dem Vortrag, die Zeitdauer von zwei Stunden für das Abschleppen sei zu hoch angesetzt gewesen bzw. für die Standgebühren hätten nicht täglich 15,00 €, sondern lediglich 12,00 € angesetzt werden dürfen, führte das Gericht aus:

*„Mit dem Einwand der Beklagten, die Abschleppdauer sei mit 2 Stunden eine halbe Stunde zu lang abgerechnet worden, vermag diese von Rechts wegen nicht durchzudringen. Der Kläger hat substantiiert vorgetragen, dass sich der Unfall morgens um 8:00 Uhr ereignete, der Abschleppunternehmer dann von den Polizeibeamten relativ zeitnah informiert wurde, dieser in seiner Rechnung aber lediglich eine Einsatzzeit von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr abgerechnet hat. Weiter trägt der Kläger - unbestritten - vor, dass an der Unfallstelle Polizei, Straßenmeisterei, Feuerwehr und Rettungshubschrauber im Einsatz waren, dass die Feuerwehr beide Fahrerinnen zunächst aus ihrem Fahrzeugen befreien musste und diese dann mit dem Notarztwagen bzw. dem Rettungshubschrauber in unterschiedliche Kliniken eingeliefert werden mussten - und dass das Abschleppunternehmen erst abwarten und diese Arbeiten nicht behindern durfte. Diesem Vortrag ist die Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten, so dass der Vortrag des Klägers als zugestanden gilt, § 138 Abs. 3 ZPO. Dass das Abschleppunternehmen seine Dienstleistung mit einem Betrag i.H. v. 180 € in Rechnung stellen konnte, war hierbei seitens der Beklagten ohnehin unstrittig gestellt worden.*

*Bezüglich des Einwandes der Beklagten, die Standgebühren seien nicht mit 15 €, sondern allenfalls mit 12 € erstattungsfähig, ist der Beklagten zwar zuzugeben, dass die hier abgerechnete Standgebühr sich tatsächlich in einem Rahmen bewegt, welcher nicht (mehr) als ortsüblich angesehen werden können. Dennoch ist im Rahmen von § 2 49 BGB vorliegend die gesamte Rechnungssumme als Schaden für den Kläger gegenüber der Beklagten erstattungsfähig. Denn in diesem Verhältnis kann es nicht darauf ankommen, ob die Standkosten letztlich geringfügig überteuert sind. Das Abschleppunternehmen war hier unstrittig seitens der Polizei informiert worden. Für den Kläger hätte hier gar keine Möglichkeit bestanden, „Marktforschung“ im Hinblick darauf anzustellen, welche Kosten an dieser Stelle angemessen sind (so auch AG Stade 10.01.2012, Az.. 61 C 946/11; AG Schwandorf 02.06.2016, Az.. 1 C 7/16).“*

Weiterhin gab das AG Dillenburg den Hinweis auf den Weg, der Beklagten stehe es ja frei, sich eventuelle Schadenersatzansprüche des Klägers gegen die Abschleppfirma abtreten zu lassen, um sodann selbst gegenüber dieser vorzugehen.

## **Praxis**

Das AG Dillenburg argumentiert im konkreten Fall mit dem sogenannten Prognoserisiko, welches auf Schädigerseite liegt. Es könne nicht darauf ankommen, ob die Standkosten tatsächlich überteuert gewesen seien. Hierauf hat der Kläger gar keinen Einfluss – dies gilt insbesondere, wenn das Abschleppen durch die Polizei veranlasst wird.

Bezüglich der Abschleppkosten sah das AG Dillenburg diese auch der Höhe nach als gerechtfertigt an. Denn klägerseits wurde umfassend zu dem konkreten Aufwand der Unfallschadenbeseitigung vor Ort vorgetragen.

Gerade in den in der Praxis häufig vorkommenden Fällen der Kürzung von Abschleppkosten ist es wichtig, sehr sorgfältig und dezidiert zum konkreten Abschleppaufwand vorzutragen. Jeder Unfall ist anders. Fällt entsprechender Aufwand an, so ist dieser auch angemessen zu vergüten.

Der Fall zeigt sehr schön, dass die Versicherer regelmäßig pauschal und vom Fall losgelöst kürzen. Dem klägerischen Vortrag im Prozess konnte die Beklagtenseite jedenfalls nichts Substantielles entgegensetzen.

**Eingesandt von RA Frank Pletka, [ablegis.de](http://ablegis.de) Rechtsanwaltskanzlei, Herborn**

- **Bagatellschadengrenze bei 700,00 €**  
AG Leipzig, Urteil vom 10.03.2022, AZ: 110 C 4338/21

## Hintergrund

Die Eintrittspflicht der Versicherung war unstrittig. Da aber der geltend gemachte Schaden insgesamt nur bei 1.049,23 € brutto lag, erkannte die Versicherung die Erforderlichkeit eines Sachverständigengutachtens nicht an. Das AG Leipzig zog die Grenze eines Bagatellschadens bei 700,00 € (Grüneberg, BGB, Kommentar 81. Auflage 2022, § 249, Rz. 58; BGH, NJW 2005, S. 356).

## Aussage

Der Geschädigte darf einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl beauftragen, wobei ihm keine Pflicht trifft, den Markt zu erforschen oder einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Allerdings trägt er das Risiko, dass er einen Sachverständigen beauftragt, der sich später im Prozess als zu teuer erweist. Verlangt der Sachverständige bei Vertragsabschluss Preise, die für den Geschädigten erkennbar deutlich überhöht sind, kann sich die Beauftragung als nicht erforderlich erweisen.

Ein Schadengutachten dient in der Regel dazu, die Schadensersatzforderungen zu realisieren. Der Sachverständige schuldet die richtige Ermittlung des Schadenbetrages als Erfolg; hierfür haftet er. Die Gegenleistung für die Feststellung der wirtschaftlichen Forderung des Geschädigten ist das Honorar, das vom Sachverständigen pauschaliert anhand der Schadenhöhe bemessen werden kann.

Als Schätzgrundlage können die Bestimmungen des JVEG als Orientierungshilfe herangezogen werden. Die in der Vergangenheit überwiegend herangezogene BVSK-Honorarbefragung beschränkt sich auf die sogenannten Grundhonorare, eine Nebenkostenbefragung findet nicht mehr statt. Vielmehr sind die Nebenkosten der BVSK-Honorarbefragung nunmehr fest vorgegeben.

Nach dem JVEG kann der Sachverständige verlangen, Druck mit Schreibkosten in Höhe von 1,40 €/Seite, Kopierkosten ohne Schreibkosten 0,50 €, Fotokosten 2,00 €, 2. und 3. Fotosatz 0,50 €, Porto/Versand/Telefon 15,00 € pauschal. Bei den Fahrtkosten könnten 0,70 € pro Kilometer geltend gemacht werden, wobei hier nicht das JVEG herangezogen wird, sondern die ADAC-Autokostentabelle.

Bei den Sachverständigenkosten war insgesamt nur die Position 46,12 € (Ausfertigungspauschale) in Abzug zu bringen. Diese Position ist nicht nachvollziehbar.

## Praxis

Die Entscheidung ist im Ergebnis richtig, aber etwas konfus begründet. Der Schaden lag hier etwas über der „üblichen“ Bagatellschadengrenze von 1.000,00 €. Das Gericht hätte auch einfach auf die maßgebliche Sicht des Geschädigten abstellen können. Schätzgrundlage des Grundhonorars ist üblicherweise die BVSK-Honorarbefragung.

Bei den Nebenkosten ist es das JVEG – mit Ausnahme der Fahrtkosten. Schreibkosten nach dem JVEG betragen 0,90 € pro 1.000 Anschläge, bei einer Seite demnach 1,80 € und nicht 1,40 €. Was eine Ausfertigungspauschale ist, die das Gericht nicht anerkennt, wird im Urteil leider nicht ausgeführt.

**Eingesandt von RAin Inka Pichler, Fachanwältin für Verkehrsrecht, Wiesbaden**

- **Erstattbarkeit unfallbedingter Desinfektionskosten bestätigt**  
AG Wernigerode, Urteil vom 28.12.2021, AZ: 10 C 462/21 (III)

## Hintergrund

In dem Verfahren vor dem AG Wernigerode standen ausschließlich noch unfallbedingte Desinfektionskosten in Höhe von 26,18 € im Streit. Aufgrund eines unverschuldeten Verkehrsunfalls musste die Klägerin ihr beschädigtes Fahrzeug in einer Werkstatt reparieren lassen. In der hierauf seitens der Werkstatt erstellten Rechnung befand sich auch die Position „Desinfektionsmaßnahme“ mit anteiligen Kosten in Höhe von 26,18 €.

Die beklagte eintrittspflichtige Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners hielt diesen Betrag für nicht erforderlich. Das AG Wernigerode sah dies anders.

## Aussage

Zunächst stellte das AG Wernigerode fest, dass gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB allein der zur Wiederherstellung erforderliche Aufwand zu erstatten sei. Für die Berechnung entsprechender Desinfektionskosten bedürfe es auch einer Vergütungsabrede zwischen den Vertragsparteien des Werkvertrags. Zu Recht habe die Beklagte darauf hingewiesen, dass sich die Klägerin insoweit nicht auf eine Indizwirkung für die Erforderlichkeit der Arbeiten durch die von der Werkstatt vorgelegte Rechnung berufen könne. Denn die Klägerin habe die Rechnung nicht beglichen.

Dennoch hielt das AG Wernigerode den gekürzten Betrag für erstattbar und führte aus:

*„Gleichwohl hat der Geschädigte einen Anspruch darauf, dass der Schädiger ihn von Forderungen der Werkstatt freihält, die unangemessen und unter Umstände nicht durch den Auftraggeber zu erstatten wären (vgl. BGH NJW 1975, 160). Entgegen der Auffassung der Beklagten kann der Schädiger den Geschädigten nicht darauf verweisen, der übersetzten Forderung der Werkstatt seine Einwände entgegenzusetzen, um die Forderung in gerichtlicher Auseinandersetzung auf die angemessene Höhe zurückzuführen. Auch in den Fällen, in denen ein Vorgehen gegen die Werkstatt nach Sachlage aussichtsreich erscheint, würde der Schädiger vom Geschädigten zu viel verlangen, wollte er ihm die Mühen und Risiken einer Auseinandersetzung aufbürden, die letztlich vom Schädiger zu verantworten ist. Da der Schädiger nach den Grundsätzen des Vorteilsausgleichs die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann, ist seine Rechtsstellung gegenüber dieser nicht schwächer als die des Geschädigten.“*

*Der Anspruch des Geschädigten ist zwar beschränkt durch den vom Geschädigten zu erbringenden Nachweis, dass er bei Beauftragung der Werkstatt wirtschaftlich vorgegangen ist. Dies wird vorliegend jedoch dadurch belegt, dass die Klägerin zuvor ein Schadensgutachten in Auftrag gegeben hat, welches die hier streitgegenständlichen Kosten genau in jener Höhe prognostiziert hat, wie sie letztlich entstanden sind. Hiernach darf die Klägerin darauf vertrauen, dass die im Gutachten bereits erwähnten Kosten zur Wiederherstellung des Fahrzeugs erforderlich und erstattungsfähig sind.“*

## Praxis

Aus der Entscheidung des AG Wernigerode ergibt sich die Bedeutung des Sachverständigengutachtens. Wird in diesem festgestellt, dass Kosten der Desinfektion erforderlich sind und fallen diese Kosten bei konkreter Reparatur dann auch tatsächlich an, so sind sie zu erstatten. Insbesondere kann dann dem Geschädigten kein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot vorgeworfen werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie – dahingehend lagen im Zeitraum Dezember 2021 hohe Inzidenzwerte der Delta-Welle vor – erscheint es auch plausibel und geboten, zum Schutz von

Kunden und Mitarbeitern entsprechende Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen, die mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden sind und zum Schutz vor (Schmier-)Infektionen dienen.

Die hartnäckigen Kürzungsstrategien der Versicherer sind vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

**Eingesandt von RA Tim Rischmüller, Kanzlei Rischmüller & Seide, Braunschweig**